

Antrag:

Thundorf ist als Windpotenzialgebiet nicht in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Kanton Thurgau
Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Öffentliche Bekanntmachung Kantonalen Richtplan, Richtplanänderung "Windenergie" (Entwurf Oktober 2018), Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf den Entwurf für die öffentliche Bekanntmachung betr. Richtplanänderung "Windenergie" (Entwurf Oktober 2018) und nehmen wie folgt Stellung:

Antrag: Thundorf ist als Windpotenzialgebiet nicht in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Begründung:

1. In Thundorf ist ein Projekt im Gange, welches 7 Anlagen mit Gesamthöhen von über 200 m vorsieht. Grosswindanlagen sind Industriebauten mit enormen Dimensionen und gehören nicht in eine intakte Landschaft, die vorwiegend mit zweigeschossigen Wohnhäusern und Bauernhöfen bebaut ist.
2. Lustdorf steht im Bundesinventar der schützenswerten **Ortsbilder** der Schweiz von nationaler Bedeutung. Gemäss ergänzendem Bericht zur Richtplanänderung "Windenergie" sind 3 von 7 Turbinen direkt oberhalb von Lustdorf geplant und wegen dessen geschützter Ansicht problematisch! Das Bundesinventar dient der Ortsbildpflege und darf als bestehender Bestandteil der kantonalen Richtpläne nicht übergangen werden.
3. In der geplanten Windparkkonstellation liegen alle Windkraftanlagen entweder in einem Gebiet mit **Vorrang Landschaft** oder im Wald. Zwei davon liegen direkt an der Grenze zum **Waldreservat** Wellenberg. Vier Windkraftanlagen liegen in der **ruhigen Waldzone (RW)** als **Vorrangfunktion des RWP** und zwei genau auf der Grenze zu **ISOWA-Flächen**. All diese Schutzmassnahmen durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau würden durch den Bau der Windkraftanlagen zur Farce.
4. Das zwischen Wellenberg und Immenberg eingebettete Hochtal ist noch heute weitgehend landwirtschaftlich geprägt. Es wird geschätzt als eine ausgesprochen ruhige Wohngegend und zudem als **Naherholungsgebiet** von Frauenfeld und Weinfeld. Solche mittlerweile rar gewordenen Gebiete dürfen auf keinen Fall mit lauten Windkraftanlagen irreversibel ruiniert werden.
5. Der Bau von Grosswindanlagen in der Gegend von Thundorf birgt ein gewaltiges Konfliktpotenzial. In Thundorf gibt es keinerlei sonstigen Industriebauten, sondern nur kleinere Handwerksbetriebe und Bauernhöfe, die kaum je störenden **Lärm** produzieren.
6. Windkraftanlagen verursachen **Lärm**. Die Flügelspitzen erreichen Geschwindigkeiten von bis zu 400 km/h. Bereits bei geringen Windgeschwindigkeiten von 5m/s erzeugen Windkraftanlagen Lärm von über 100 dB(A) (vgl. Herstellerangaben Vestas).
7. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt für Windkraftanlagen eine maximale **Lärmimmission** von 45 Dezibel am Tag. In der Schweiz dürfen Windanlagen, resp. Industrieanlagen viel lauter sein als die Experten raten, nämlich 60 dB(A) gemäss Lärmschutzverordnung (ES III).
8. Die WHO warnt davor, dass der **Lärm** von Windenergieanlagen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat und zu Herz-Kreislauf-Problemen und Schlafstörungen, vor allem auch bei Kindern,

führen kann. Die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt EMPA hält fest, dass ab einer Pegelschwelle von 35 dB(A) Belastungen durch Windkraftanlagen auftreten können.

9. Die Lärmschutzverordnung (LSV) ist veraltet (1986) und genügt nicht, um die Bevölkerung vor den **Lärmimmissionen** von Windkraftanlagen zu schützen. Die LSV ist nicht auf Windturbinen ausgerichtet, die Tag und Nacht, an Sonn- und Feiertagen laufen, sondern auf Industrieanlagen, die zu den üblichen Ruhezeiten abgestellt werden können und insbesondere nicht in ruhigen Wohnzonen, sondern in Industriezonen, stehen. Zudem kann die LSV nicht auf die heutigen über 200m hohen Anlagen übertragen werden, die Tag und Nacht denselben Lärm erzeugen.
10. Windkraftanlagen erzeugen tieffrequenten **Infraschall** unterhalb von 20 Hz. In diesem Pegelbereich gibt es keine abgesicherten Belege für die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, jedoch Erfahrungsberichte von betroffenen Bevölkerungsgruppen. Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, **Infraschall** als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind jedenfalls ein Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Bevor die Unbedenklichkeit nicht abschliessend bewiesen ist, dürfen keine Windkraftanlagen in Siedlungsnähe geplant werden.
11. Die Bewegung der Rotoren von Windkraftanlagen führt zu einem periodisch bewegten **Schattenwurf**. Dieser kann als Stressor wirken und erwiesenermassen zu Herz-Kreislaufreaktionen führen. Im Rahmen von Gerichtsurteilen wurde diese Wirkung in Deutschland in den letzten Jahren wiederholt bestätigt. In der Schweiz gibt es hierzu keinerlei Regeln. Es wird zwar anhand von "Richtlinien" versprochen, die Dauer des Schattenwurfs einzugrenzen, doch diese Richtlinien sind nicht verbindlich und somit auch nicht durchsetzbar.
12. Es ist zu befürchten, dass durch alle genannten Gründe die Liegenschaften im Umkreis der Windkraftanlagen an **Wert verlieren** oder gar unverkäuflich werden (was durch Erfahrungen im Ausland bestätigt wird). Wer kauft schon eine Liegenschaft in unmittelbarer Nähe zu einer über 200 m hohen Windkraftanlage? Eine Entschädigung durch die Betreiberfirmen oder die öffentliche Hand ist weder geregelt noch vorgesehen.
13. Windkraftanlagen mindern die **Lebensqualität** und schädigen die Gesundheit der Bevölkerung durch die bekannten Immissionen wie Lärm, Infraschall, und Schattenwurf. In Ländern, wo bereits Erfahrungen mit Windkraftanlagen existieren, müssen mittlerweile Abstände von 2000 m und mehr (Finnland, Kanada, USA, England, Australien, Frankreich, Österreich) eingehalten werden. Hier im Thurgau sollen über 200 m hohe Windkraftanlagen bis zu 350 m an ein Wohnhaus heran gebaut werden können, was sicherlich keinen angemessenen Schutz vor Immissionen garantiert.
14. Im Leitfaden für die Planung von Windenergieanlagen im Kanton Thurgau beinhalten die Zonenvorschriften eine **Rückbaupflicht**. Der Rückbau sowie dessen daraus folgende Belastung der Ökobilanz sind jedoch nirgendwo budgetiert, was die Wirtschaftlichkeitsberechnungen völlig verfälscht. Ebenso ist in keiner Weise gesichert, mit welchen Massnahmen die Rückbaupflicht durchgesetzt werden kann.

Schlussfolgerung

Windkraft kann als Energiequelle genutzt werden, aber es ist nicht sinnvoll, Windkraftanlagen in Wohngebieten zu errichten und die darin lebende Bevölkerung schwerwiegenden Immissionen auszusetzen. Windkraftanlagen machen dort Sinn, wo es nicht nur viel Wind, sondern insbesondere auch so viel Platz hat, dass keine Menschen beeinträchtigt werden. Dies ist definitiv nicht der Fall in der Region Thundorf. Aus diesem Grund ist Thundorf als Windpotenzialgebiet **nicht** in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Postskriptum

Eine Notwendigkeit, Windprojekte zum heutigen Zeitpunkt zu realisieren, besteht nicht. Gemäss aktueller Aussage (2018) von Frau Bundesrätin Doris Leuthard "müssen wir in den nächsten 15 Jahren keinen Versorgungsengpass befürchten. Dies haben Analysen des Bundesamts für Energie gezeigt.(...) Wir müssen nicht heute oder morgen bauen, wir haben Zeit." Diese Zeit müssen wir nutzen, alternative, jedoch immissionsfreie Energien wie Geothermie und Photovoltaik weiter zu erforschen und das Potenzial von Erdwärme, Sonnenenergie und Wasserkraft vor der Windkraft auszuschöpfen.

Antrag:

Thundorf ist als Windpotenzialgebiet nicht in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

	Name, Vorname	PLZ, Wohnort	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Einsenden an: Ueli Häberlin – Heldhof 1, 8512 Lustdorf/TG – E-Mail: heldhof@bluewin.ch